



**SOZIALES FRÜHWARNSYSTEM  
IM LANDKREIS GÖRLITZ**  
NETZWERKBÜRO KINDERSCHUTZ UND FRÜHE HILFEN



---

# FACHSTANDARDS

Insoweit erfahrene Fachkräfte  
im Landkreis Görlitz

---

Stand: 23.04.2026

## Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS.....	2
1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	4
1.1. Hinzuziehung insoweit erfahrener Fachkräfte im Rahmen des Schutzauftrages ....	4
1.2. Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.....	5
1.3. Sicherstellung des Angebots an insoweit erfahrenen Fachkräften - Planungsverantwortung.....	5
1.4. Anforderungen an die Qualität des Angebots an insoweit erfahrenen Fachkräften oder Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 79 a SGB VIII..	6
2. BERATUNG ALS INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT (IEFK).....	6
2.1. Rolle und Funktion einer insoweit erfahrenen Fachkraft.....	7
2.2. Erstkontakt.....	8
2.3. Beratungsgespräch.....	9
2.4. Evaluation.....	10
3. QUALITÄTSSICHERUNG UND -ENTWICKLUNG.....	10
3.1. Qualitätssicherung.....	10
3.1.1. Formate der Qualitätssicherung Insoweit erfahrener Fachkräfte.....	10
3.1.2. Kriterien für die Qualifikation Insoweit erfahrener Fachkräfte.....	11
3.1.3. Qualitätssicherung über das Netzwerk der Insoweit erfahrenen Fachkräfte.....	12
3.1.4. Reflexion für Insoweit erfahrenen Fachkräfte.....	12
3.2. Qualitätsentwicklung.....	13
4. QUALIFIKATION ZUR INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT.....	13
5. ANERKENNUNG ALS INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRÄFTE.....	13
5.1. Befugnis zur Beratung als Insoweit erfahrene Fachkraft.....	13
5.2. Anerkennung als Insoweit erfahrene Fachkraft.....	14
5.3 Folge bei Nicht-Anerkennung.....	14
6. VERANTWORTLICHKEITEN.....	15
6.1. Verantwortung des Jugendamtes.....	15
6.2. Verantwortung der Insoweit erfahrenen Fachkraft.....	15
6.3. Verantwortung des jeweiligen Trägers.....	16
7. FINANZIERUNG.....	16
7.1. Voraussetzung für die Übernahme der Kosten für die Hinzuziehung der Insoweit erfahrenen Fachkraft.....	16
7.2. Höhe und Abrechnung der Kosten.....	17
8. DATENSCHUTZ.....	17
LITERATURVERZEICHNIS.....	18

## Einleitung

Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, können mit Situationen eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung von Minderjährigen in Berührung kommen und sind verpflichtet, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.

Zu ihrer Unterstützung werden insoweit erfahrene Fachkräfte (IeFK)<sup>1</sup> tätig. Sie beraten andere Fachkräfte (zu Beratende) in **anonymisierter Form** bei der Einschätzung eines Verdachts auf eine Gefährdung des Kindeswohls, bei dem Einbezug der Erziehungsberechtigten und der betreffenden Minderjährigen sowie zu geeigneten Hilfen und Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung. Somit haben sie eine bedeutende Funktion als Türöffner in den Kinderschutz.

Mit der Einführung des § 8a SGB VIII im Jahr 2005 wurde die Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft erstmals gesetzlich festgeschrieben. Seitdem gelten insoweit erfahrene Fachkräfte zu den wichtigen Akteuren im Kinderschutz und als qualitätssicherndes Element in der Wahrnehmung des Schutzauftrages. Dies führte zu einem intensiven Fachdiskurs über Aufgaben, Rolle, Anbindung und Qualifikationsanforderungen an diese Tätigkeit.

Der Landkreis Görlitz hat sich bereits im Jahr 2008 der Aufgabe gestellt, ein komplexes Weiterbildungsangebot mit theoretischen und praktischen Anteilen zu entwickeln und führte mehrere Zertifikatskurse zur insoweit erfahrenen Fachkraft (vormals Kinderschutzfachkraft) durch. Daraus entwickelte sich das Netzwerk der Insoweit erfahrenen Fachkräfte. Mit diesem Netzwerk wurde unter anderem im Jahr 2016 erstmals Fachstandards entwickelt.

Die weiterentwickelten Fachstandards beschreiben neben der Tätigkeit und Qualifikation zur insoweit erfahrenen Fachkraft auch die Verantwortungsbereiche der insoweit erfahrenen Fachkraft, des jeweiligen Träger und des Jugendamtes im Landkreis Görlitz als gemeinsamen Beitrag zur Qualitätsentwicklung des Kinderschutzes im Landkreis Görlitz.

Die Fachstandards gelten für Gefährdungsbereiche aus dem **häuslichen Umfeld**.

Die Fachstandards **gelten nicht** für Gefährdungen, die von Fachkräften selbst ausgehen oder solche die durch Unterlassen der Fürsorge-, Aufsichts- und Organisationspflichten des Trägers / der Fachkraft entstehen.<sup>2</sup>

Diese Fachstandards für Insoweit erfahrene Fachkräfte umfassen die rechtlichen Grundlagen und die sich daraus ergebenden Anforderungen für den Landkreis sowie die Umsetzung im Landkreis Görlitz:

- die Beratung als insoweit erfahrene Fachkraft,
- die Qualitätssicherung und -weiterentwicklung
- die Qualifikation zur insoweit erfahrenen Fachkraft,
- die Anerkennung als insoweit erfahrene Fachkraft,
- Verantwortlichkeiten auf Seiten des Jugendamtes, der Fachkraft und des Trägers,
- die Voraussetzung für die Übernahme der Kosten und
- den Datenschutz.

---

<sup>1</sup> Insoweit erfahrene Fachkräfte wird im Landkreis Görlitz als Eigennamen verwendet, Abkürzung: IeFK

<sup>2</sup> In Fällen institutioneller Kindeswohlgefährdung ist der Träger zuständig und wird entsprechend seines Schutzkonzeptes tätig.

Die in den Fachstandards benannten [Dokumente](#) werden in der jeweils aktuell geltenden Version online zur Verfügung gestellt.

## 1. Rechtliche Grundlagen

Dieses Kapitel widmet sich den rechtlichen Grundlagen, die für die Tätigkeit insoweit erfahrener Fachkräfte Relevanz haben und erläutert deren Bedeutung.

Die Umsetzung im Landkreis Görlitz wird ab Kapitel 2 dargestellt.

### 1.1. Hinzuziehung insoweit erfahrener Fachkräfte im Rahmen des Schutzauftrages

Mit der Einführung des Schutzauftrages 2005, konkretisiert mit dem Bundeskinderschutzgesetz 2012 und dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) 2021 sind die Jugendämter aufgefordert, in Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrener Fachkräfte zu regeln. Diese sollen mit dem KJSG insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen.

#### [§ 8a SGB VIII Abs. 4 Satz 2:](#)

Über die o.g. Vereinbarungen sind Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VII erbringen, verpflichtet sicherzustellen, dass bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen der Gefährdungseinschätzung eine *insoweit erfahrene Fachkraft* beratend hinzugezogen wird.

Für die Träger der freien Jugendhilfe ergibt sich ihr Schutzauftrag bereits aus der privatrechtlichen Beziehung des Trägers zu den Eltern bzw. den zu betreuenden Minderjährigen. Einrichtungen und Dienste nehmen damit nicht Aufgaben des Jugendamtes wahr, sondern ihre eigenen, die sie mit den Eltern dem Kind gegenüber übernommen haben. Konsequentermaßen konzentriert sich damit der Schutzauftrag auf **die in der Einrichtung bzw. vom jeweiligen Dienst betreuten Kinder und Jugendlichen**. Die Elemente dieses originären Schutzauftrags werden durch die Vorgaben in § 8a Abs. 4 SGB VIII konkretisiert und mit dem Schutzauftrag des Jugendamtes verknüpft.<sup>3</sup>

Das bedeutet, dass die Träger der Jugendhilfe entsprechend § 8a Abs. 4 SGB VIII einen eigenen Schutzauftrag haben, der auch die Hinzuziehung von insoweit erfahrener Fachkräften einschließt.

Wiesner/Wapler/Wapler stellen in ihrer Kommentierung zur Bedeutung „insoweit“ erfahrener Fachkräfte klar:

„Das Wort „insoweit“ bedarf eines Bezugspunkts, der im Gesetzestext in der Gefährdungseinschätzung zu finden ist. Hinzuzuziehen ist demnach eine Person, die für die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung in dem konkreten Einzelfall eine spezifische Qualifikation aufweist, die auch in langjähriger Erfahrung (siehe Wortlaut: „insoweit **erfahren**“) mit vergleichbaren Fällen oder der Tätigkeit in einer spezialisierten Einrichtung bestehen kann.“<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Vgl. Wiesner/Wapler/Wapler, 7. Aufl. 2026, SGB VIII § 8a Rn. 70

<sup>4</sup> Wiesner/Wapler/Wapler: 7. Auflage 2026, SGB VIII § 8a Rn. 77

## 1.2. Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

Die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist durch weitere rechtliche Regelungen nicht auf Fachkräfte der Jugendhilfe begrenzt, um Personen, die beruflich mit Minderjährigen arbeiten, professionell bei der Umsetzung ihres eigenen Schutzauftrages zu unterstützen:

### § 8b SGB VIII

Personen, die beruflich in Kontakt mit Minderjährigen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem Jugendamt Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

### § 4 Abs. 2 KKG:

Berufsgeheimnisträger haben zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ebenfalls gegenüber dem Jugendamt einen Anspruch auf eine Beratung durch eine insoweit erfahrenen Fachkraft.

„Professionelle in und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe erhalten über [§ 8 b SGB VIII] Abs. 1 einen ausdrücklichen Anspruch gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Damit wird die finanzielle Verantwortung für die Fachberatung nach § 8a Abs. 4 klar dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugewiesen.“<sup>5</sup>

Aus dem Anspruch auf eine insoweit erfahrene Fachkraft leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine **konkrete** insoweit erfahrene Fachkraft ab.

Außerhalb der Jugendhilfe umfasst den Personenkreis gem. § 4 Abs. 1 KKG, die sog. Berufsgeheimnisträger.

Münder et al führt dazu weiter aus:

„(...) sowohl Ehrenamtliche, die zum Personenkreis des § 8a Abs. 4 oder § 4 Abs. 1 KKG gehören, als auch Professionelle, die nur mit Eltern oder anderen Bezugspersonen von Kindern arbeiten, sind [von § 8b Abs. 1 SGB VIII] nicht erfasst.“<sup>6</sup>

## 1.3. Sicherstellung des Angebots an insoweit erfahrenen Fachkräften - Planungsverantwortung

§ 8b Abs. 1 SGB VIII verpflichtet das Jugendamt (§ 69 Abs. 3 SGB VIII). Es hat zu gewährleisten, dass gegenüber den dort genannten Personen Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte gewährleistet ist.<sup>7</sup> Die Gewährleistung eines entsprechenden Angebots an insoweit erfahrenen Fachkräften leitet sich aus der Gesamtverantwortung (§ 79 SGB VIII) in Verbindung mit der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) ab.

Die Sicherstellung „bezieht sich nicht nur auf die erforderliche Anzahl an „insoweit erfahrenen Fachkräften“, sondern auch auf deren Qualifizierung und Weiterbildung (→ § 8a Rn. 77) sowie speziell im Fall des § 8b auch auf die besondere Qualifikation und Erfahrung in dem spezifischen Berufsfeld (→ Rn. 16). Da sich der Beratungsanspruch gegen den Träger der öffentl. JHilfe [öffentlichen Jugendhilfe] richtet, trifft ihn die Erfüllungsverantwortung (§ 79 →

<sup>5</sup> Münder/Meysen/Trenczek: Frankfurter Kommentar, 9. Auflage 2022, SGB VIII § 8 b Rn. 2

<sup>6</sup> ebd. Ehrenamtlich arbeitende Personen dürfen sich direkt an das Jugendamt als zuständige Fachbehörde zur Sicherung des Kinderschutzes wenden. Den Zwischenschritt einer Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft benötigen Sie gesetzlichen nicht. Damit entfällt auch der Rechtsanspruch auf Beratung durch eine IeFK.

<sup>7</sup> Vgl. Wiesner/Wapler/Wapler, 7. Aufl. 2026, SGB VIII § 8b Rn. 14

Rn. 14 → Rn. 17). Wer die zu vermutenden Mehrkosten der Kommunen für die Finanzierung und Qualifizierung der erforderlichen Beratungskräfte trägt, ist nicht eindeutig geregelt.

Der finanzrechtliche **Konnexitätsgrundsatz** spricht allerdings dafür, dass die Kosten dieser zusätzlichen Aufgabe der Träger der öffentl. JHilfe [öffentliche Jugendhilfe] von den Bundesländern ausgeglichen werden müssen (DIJuF GutA JAmt 2012, 388<sup>8</sup>).<sup>9</sup>

Das Jugendamt hat somit dafür Sorge zu tragen, dass gemäß seiner Gesamtverantwortung und der damit verbundenen Planungsverantwortung eine ausreichende Anzahl an qualifizierten insoweit erfahrenen Fachkräften im Landkreis Görlitz vorhanden ist.

#### 1.4. Anforderungen an die Qualität des Angebots an insoweit erfahrenen Fachkräften oder Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 79 a SGB VIII

Nach § 79a SGB VIII hat das Jugendamt Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität des Prozesses der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.<sup>10</sup> In [§ 79 a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII](#) heißt es seit dem KJSG vom Juni 2021 weiter: „Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für den Schutz vor Gewalt und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen bei der Aufgabenwahrnehmung sowie für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und für die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege.“

## 2. Beratung als Insoweit erfahrene Fachkraft (IeFK)

Die Wahrnehmung des Schutzauftrages kann für die betreffenden Kinder, Jugendlichen und Familien weitreichende biografische Auswirkungen haben.

Mit dem Beratungsauftrag als Insoweit erfahrene Fachkraft (IeFK) werden Fachkräfte fachlich und qualitativ dahingehend unterstützt, sensibel und objektiv bei der Einschätzung und Beurteilung von Gefährdungen vorzugehen.

Die Beratungstätigkeit wirkt sich unmittelbar auf die Handlungsfähigkeit der Fachkräfte aus, die die Beratung in Anspruch nehmen.

„Die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft prägt Haltungen, mit denen Eltern, Kindern und Jugendlichen in Fällen vermuteter Kindeswohlgefährdung begegnet wird, und entscheidet mit darüber, ob es gelingt, eine tragfähige Hilfebeziehung zu den Betroffenen aufzubauen.“<sup>11</sup>

Zudem kann sie sich mittelbar auf die gelingende Zusammenarbeit mit dem Jugendamt auswirken. Gemeinsam wird in der Beratung geprüft, welche Möglichkeiten den Fachkräften vor der Hinzuziehung des Jugendamtes zur Verfügung stehen und ab wann die Notwendigkeit des Einbezugs des Jugendamtes unvermeidbar ist.

<sup>8</sup> Das Gutachten des DIJuF (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.) beschäftigte sich mit den entstehenden Mehrkosten durch Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 und die Aufgabenzuständigkeiten zwischen den überörtlichen und örtlichen Trägern der Jugendhilfe

<sup>9</sup> Wiesner/Wapler/Wapler, 7. Aufl. 2026, SGB VIII § 8b Rn. 17

<sup>10</sup> vgl. LWL-Landesjugendamt Westfalen und LVR-Landesjugendamt Rheinland (Münster/ Köln 2014): Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft – Eine Orientierungshilfe für Jugendämter

<sup>11</sup> ebd.

Wenn aufgrund der gefährdenden Situation der Einbezug des Jugendamtes notwendig wird, unterstützen Insoweit erfahrene Fachkräfte bei der Abwägung, ob eine Vermittlung oder die Meldung einer Kindeswohlgefährdung sinnvoll ist.

Zudem kann Bestandteil der Beratung sein, wie mit Erziehungsberechtigten diese Notwendigkeit des Einbezugs besprochen wird. Dieses Brückenbauen hat Auswirkungen darauf, wie das Jugendamt wahrgenommen wird und ob es von den Beteiligten als Partner zum Schutz der Kinder angesehen werden kann.

„Wenn Kontaktpersonen von Kindern und Jugendlichen aus anderen Handlungsfeldern beraten werden, prägt die Beratung zudem als häufig erster Kontakt zur Kinder- und Jugendhilfe die öffentliche Wahrnehmung dieses Handlungsfeldes insgesamt. Die Beratung nach § 8a SGB VIII ist damit eine zentrale „Visitenkarte“ der Kinder- und Jugendhilfe nach außen!“<sup>12</sup>

### 2.1. Rolle und Funktion einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Der Verdacht auf die Gefährdung des Kindeswohls ist für Fachkräfte häufig eine herausfordernde und nicht alltägliche Situation. Die Hinzuziehung einer Insoweit erfahrenen Fachkraft dient dazu,

- eine Person ohne Fallbezug auf die Gesamtsituation der Familie einzubeziehen,
- dass sich im Umgang mit Anhaltspunkten der Gefährdung des Kindeswohls, der Gefährdungseinschätzung und weiteren Verfahrensweise an den gültigen rechtlichen Grundlagen und fachlichen Standards orientiert wird,
- die Handlungssicherheit fallverantwortlichen Fachkräfte im Umgang mit den Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung zu erhöhen,
- die Ratsuchenden psychisch zu entlasten, damit diese in ihrer Rolle als zentrale Vertrauensperson des Kindes, der Jugendlichen bzw. der Familie gestärkt werden,
  - ↳ um Zugänge zu Hilfsangeboten zu eröffnen,
  - ↳ um eigene Handlungsmöglichkeiten zum Schutz der Kinder/ der Jugendlichen zu erkennen.

Bei der Beratung handelt es sich stets um einen konkreten Einzelfall, welche eine strukturierte und qualifizierte Situationsanalyse und damit einhergehend die Einschätzung des Gefährdungsrisikos vornimmt sowie weitere Handlungsoptionen zum Schutz der Betroffenen aufzeigt und abwägt.

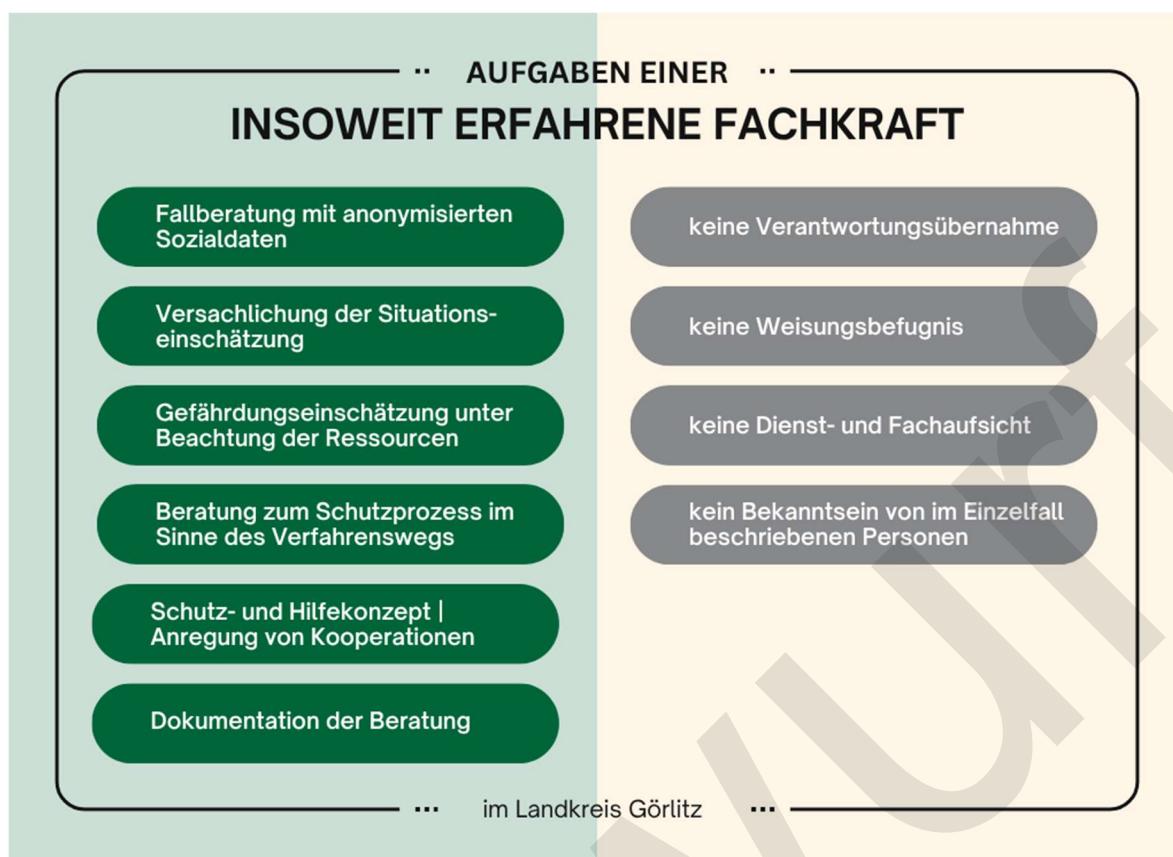
Weitere Inhalte der Beratung können sein:

- Beratung zur Einbeziehung von Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten
- Information über mögliche Hilfeangebote, auf deren Inanspruchnahme bei den Betroffenen hingewirkt werden kann
- ggf. – falls der Schutz der Betroffenen nicht anders zu gewährleisten ist – Beratung zur Information der Eltern, Kindern und/ oder Jugendlichen über die Hinzuziehung des Jugendamtes

Die Beratung durch eine leFK kann einmalig stattfinden oder bei weiterführendem Beratungsbedarf kann diese erneut hinzugezogen werden und wird entsprechend des Verfahrens zur Sicherung des Kindeswohls im Landkreis Görlitz einbezogen.

Das nachfolgende Schaubild veranschaulicht, welche Aufgaben die Insoweit erfahrene Fachkraft umsetzt und was nicht zu ihrer Aufgabe gehört.

<sup>12</sup> LWL-Landesjugendamt Westfalen und LVR-Landesjugendamt Rheinland



## 2.2. Erstkontakt

Beratungsanfragen an eine Insoweit erfahrene Fachkräfte werden durch Personen gestellt, die beruflich mit Minderjährigen arbeiten und einen Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen.

Diese Insoweit erfahrene Fachkraft fragt im Rahmen des Erstkontaktes (meist per Telefonat) alle beratungsnotwendigen Informationen ab. Ziel ist die Erfassung der Zuständigkeit, Dringlichkeit und Inhalt des Beratungsbedarfs. Zur Dokumentation des Erstkontaktes dient ein Gesprächsleitfaden.

Um Missverständnissen und falschen Erwartungen vorzubeugen, werden bereits im Erstkontakt die Rolle und die Aufgaben einer Insoweit erfahrenen Fachkraft erklärt. Durch die IeFK wird verdeutlicht, dass die Verantwortung und Zuständigkeit für den Einzelfall bei der anfragenden Einrichtung verbleiben.

Der Hinweis auf die geltenden Datenschutzbestimmungen sichert, dass die Beratung anonymisiert oder pseudonymisiert stattfindet und keine unbefugte Sozialdatenweitergabe erfolgt. Um die Objektivität zu sichern, wird zudem darauf hingewiesen, dass die IeFK keine Kenntnis zum betreffenden Kind oder der Familie haben darf. Sollte dies der Fall sein, ist die Beratung abzulehnen.

Ist die Notwendigkeit einer Beratung gegeben, prüft die Insoweit erfahrene Fachkraft, ob sie die Beratung durchführen kann.

Mit Annahme der Beratungsanfrage werden der Rahmen und Zeitpunkt der Beratung gemeinsam abgestimmt (persönlich, telefonisch oder online) und die um Beratung suchende Einrichtung um die Vorbereitung der Beratung und Sichtung notwendiger Unterlagen gebeten. Hierzu stellt die IeFK ein Formular zur Verfügung.

Zur Nicht-Aannahme der Beratungsanfrage kann es z.B. aus folgenden Gründen kommen:

- es ist keine Beratung mit einer leFK notwendig,
- die leFK stellt fest, dass sie die betreffende Familie möglicherweise kennt und kann die Beratung daher nicht übernehmen,
- wenn es um eine Beratungsanfrage für Fachkräfte aus einem anderen Landkreis handelt,
- die leFK kann aufgrund der Dringlichkeit die Beratung nicht leisten → Hinweis auf die öffentliche Liste,
- aufgrund der inhaltlichen Spezifik (z.B. Verdacht auf sexualisierte Gewalt) wird eine spezialisierte leFK empfohlen.
- wenn es eine Gefährdung aus dem institutionellen Bereich betrifft<sup>13</sup>

### 2.3. Beratungsgespräch

Im Beratungsgespräch wird zuerst auf die Rolle und die Aufgaben einer Insoweit erfahrenen Fachkraft und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmung hingewiesen sowie die bereits bekannten anonymisierten Informationen zur Familie abgeglichen.

Für das weitere Beratungsgespräch wird ein Leitfaden und zur Dokumentation ein Beratungsprotokoll genutzt. Die fachlich begründete und einheitliche Dokumentationsform ermöglicht eine strukturierte Nachvollziehbarkeit und Transparenz des Beratungsprozesses

So wird sichergestellt, dass die einschätzungsrelevanten Fakten abgefragt werden, damit gemeinsam eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen werden kann. Hierzu zählen die gewichtigen Anhaltspunkte, Schutz- und Risikofaktoren beim Kind, den Eltern bzw. im Familienkontext.

Zur Unterstützung der Beratung werden die Materialien zum Kinderschutz im Landkreis Görlitz (z.B. Orientierungskatalog Kindeswohl inkl. Prüfbögen, Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, Meldebogen, Festlegung zum Schutz des Kindes - Schutzplan) verwendet.

Bestätigt sich der Verdacht auf eine Gefährdung des Wohls des Kindes, können im weiteren Beratungsverlauf z.B. folgende Punkte eine Rolle spielen:

- Einbezug der Erziehungsberechtigten,
- Einbezug der betreffenden Minderjährigen,
- geeignete Maßnahmen zur Abwendung in der eigenen Einrichtung,
- geeignete Maßnahmen zur Abwendung im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten bzw. das Anbieten geeigneter Hilfsangebote,
- Prüfung des Einbezugs des Jugendamtes (Vermittlung) oder Notwendigkeit der Meldung einer möglichen Kindeswohlgefährdung an den Allgemeinen Sozialen Dienst des Landkreises Görlitz.

Abgeschlossen wird das Beratungsgespräch mit der Evaluation des Beratungsgesprächs und dem Hinweis, dass eine Folgeberatung bei Bedarf möglich ist. Des Weiteren wird das Protokoll des Beratungsgesprächs im Anschluss an die Beratung der fallführenden Fachkraft zur Verfügung gestellt.

---

<sup>13</sup> Von Fachkräften ausgehende Gefährdungen oder solche, die durch Unterlassen der Fürsorge-, Aufsichts- und Organisationspflichten des Trägers /der Fachkraft entstehen.

Die leFK speichert und verwendet die Angaben zur Beratung für den Fall einer Folgeberatung nach Absprache mit der beratenen Einrichtung sowie für das Führen der Evaluation (siehe auch Punkt 2.4. und 8.).

## 2.4. Evaluation

Nach jedem Beratungsgespräch wird die Beratung evaluiert. Für die Evaluation werden nur allgemeingültige Angaben erfasst. Ein Rückschluss auf die Personen des betreffenden Falls ist sicherzustellen.

Für die Evaluation ist die leFK befugt, folgende Angaben statistisch weiterzuverwenden. Diese umfasst die Angaben, die von der leFK auszufüllen sind und fasst folgende Punkte zusammen:

- allgemeine Angaben zur Beratung (Aufwand, Art der beratenen Einrichtung [z.B. Kita, Grundschule, präventives Angebot, Pädiatrie in Niederlassung ...], Art der Beratung) Monat/Jahr und Dauer der Beratung
- Gründe der Beratung und Schwerpunktthemen der Beratung
- gewichtige Anhaltspunkte → Einordnung in Orientierungskatalog
- Einschätzung zur Gefährdung des Wohles des Kindes
- angeregte Hilfsmaßnahmen

Optional sind die Angaben von den Zu-Beratenden: Angaben der Einrichtung zur bisherigen Umsetzung des Schutzauftrags sowie Angaben als direkte Rückmeldung zur Beratungsqualität für die leFK.

Die Evaluation fließt in die jährliche Auswertung der Inanspruchnahme von Insoweit erfahrenen Fachkräften im Landkreis Görlitz ein.

## 3. Qualitätssicherung und -entwicklung

### 3.1. Qualitätssicherung

In Ausgestaltung von § 79a SGB VIII i.V.m. § 8a Abs. 4 SGB VIII werden die Kriterien für die Qualifikation der Insoweit erfahrenen Fachkräfte definiert.

Die weitere Sicherung der Qualität erfolgt insbesondere über das Netzwerk der Insoweit erfahrenen Fachkräfte im Landkreis.

#### 3.1.1. Formate der Qualitätssicherung Insoweit erfahrener Fachkräfte

Formate der Qualitätssicherung der Tätigkeit als Insoweit erfahrene Fachkraft sind neben der Qualifikationskriterien:

- Treffen des Netzwerkes der Insoweit erfahrenen Fachkräfte
- Online-Reflexion Insoweit erfahrener Fachkräfte

sowie

- Weiterbildungen für Insoweit erfahrene Fachkräfte
- für unerfahrene Insoweit erfahrene Fachkräfte die Mitwirkung an einer Tandem-Beratung mit einer versierten leFK mitzuwirken

### 3.1.2. Kriterien für die Qualifikation Insoweit erfahrener Fachkräfte

Basierend auf der Erfahrung in der Arbeit in Kinderschutzfällen als fallführende Fachkraft und einer damit einhergehenden mehrjährigen Berufserfahrung (mindestens drei Jahre) gelten folgende Fachkompetenzen<sup>14</sup> als Voraussetzung für die Tätigkeit als Insoweit erfahrene Fachkraft:

- Fachkompetenz - Wissen:
  - Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen und Verfahrensschritte im Fall einer Kindeswohlgefährdung
  - Kenntnisse über Formen und Ursache von Kindeswohlgefährdung und damit einhergehenden familiären Dynamiken
  - Kenntnisse zur Einschätzung von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung unter Berücksichtigung von Schutz- und Risikofaktoren und Nutzung regional entwickelter Einschätzungsinstrumente
  - Kenntnisse und Erfahrungen mit den Arbeitsweisen kooperierender Institutionen im Kinderschutz
  - je nach Einsatzgebiet Fachwissen über spezielle Formen der Kindeswohlgefährdungen (z.B. sexualisierte Gewalt), spezielle Altersgruppen oder institutionelle Felder ...
  - Kenntnisse über regionale Hilfe- und Unterstützungsangebote
  - Organisations- bzw. feldspezifisches Systemwissen
- Fachkompetenzen – Fertigkeiten:
  - Methodenkompetenz in Fragen der Gefährdungseinschätzung (Umgang mit Risiko- und Gefährdungseinschätzungsinstrumenten, Methoden der Kollegialen Beratung, Gesprächsführung, Vermittlungskompetenz etc.)
  - sozialpädagogisches (diagnostisches) Fallverstehen
- personale Kompetenz – Sozialkompetenz:
  - Erfahrungen in der Fachberatungstätigkeit
  - Gesprächsführung mit Eltern, Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Gefährdungseinschätzung
  - eine an den Kindern und Jugendlichen und deren Lebenswelt orientierte Haltung
- personale Kompetenz – Selbstständigkeit:
  - Kenntnisse und Fähigkeit, den Prozess der Gefährdungseinschätzung und den Hilfeprozess, das Handeln der Prozessbeteiligten und die eigene Selbststeuerung zu reflektieren
  - Wahrnehmung regelmäßiger Weiterqualifizierungen

Bei einer Beratung in einem Arbeitsfeld, in welchem der Insoweit erfahrene Fachkraft spezifische Kompetenzen fehlen, besteht die Verpflichtung, zur Gefährdungseinschätzung an Dritte zu verweisen, die über die fehlenden Kompetenzen verfügen.

„Um die Kooperationsbeziehungen mit den Systemen außerhalb der Jugendhilfe auf eine fachlich allseits akzeptierte Grundlage zu stellen und die Kommunikation zwischen den Systemen zu verbessern, können auch Fachkräfte aus anderen Arbeitsfeldern wie der Schule und dem Gesundheitswesen als insoweit erfahrene Fachkräfte tätig werden, wenn diese die entsprechenden Erfahrungen und arbeitsspezifischen Kompetenzen der Kinder- und Jugendhilfe vorweisen können.“

---

<sup>14</sup> Kriterien des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR 2011)

Neben den o.g. Kompetenzen, sollten Insoweit erfahrene Fachkräfte, die keine Fachkräfte der Jugendhilfe sind, darüber hinaus über folgende Kenntnisse und Kompetenzen verfügen:

- Kenntnisse über die Strukturen und Leistungen der Jugendhilfe
- praktische Erfahrungen in der Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe
- praktische Erfahrungen in Kinderschutzfällen
- eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in ihrer eigenen Profession<sup>15</sup>

### 3.1.3. Qualitätssicherung über das Netzwerk der Insoweit erfahrenen Fachkräfte

Der Erfahrungsaustausch, die fortlaufende Information zu regionalen Angeboten der Frühen Hilfen und Beratungsmöglichkeiten, die Entwicklung der Beratungsmaterialien und die Vernetzung untereinander sichert eine sach- und fachgerechte Beratungsleistung.

Das Beratungsangebot der Insoweit erfahrenen Fachkräften im Landkreis wird vielseitig durch das seit 2008 existierende Netzwerk der Insoweit erfahrenen Fachkräfte unterstützt.

Über das Netzwerk werden die Insoweit erfahrenen Fachkräfte stets über den neusten Wissenstand (Material, Gesetzmäßigkeiten, Hilfeangebote im Landkreis) informiert und können im regelmäßigen Fachaustausch stehen. Es finden jährlich mindestens zwei Vernetzungstreffen der insoweit erfahrenen Fachkräfte im Landkreis Görlitz statt.

Ziele des Netzwerks sind der Fachaustausch und die Sicherstellung der Qualität der IeFK sowie die Aktualisierung des Wissensstandes.

Koordiniert wird das Netzwerk der Insoweit erfahrenen Fachkräfte durch das Netzwerkbüro Kinderschutz und Frühe Hilfen in Kooperation mit dem Jugendamt.

Zusätzlich steht das Netzwerkbüro den Insoweit erfahrenen Fachkräfte für weiterführende Fragen als Ansprechpartner zur Verfügung. Es betreibt aktive Öffentlichkeitsarbeit und Bildungsarbeit zur Unterstützung der Nutzung des Beratungsangebots von Fachkräften, die mit Kindern, Jugendlichen und Familien arbeiten (u.a. durch einen Film über die Insoweit erfahrenen Fachkräfte, Plakat, Veröffentlichung und Pflege der „Liste“, Schulungsbausteine).

Der Zugang zum Netzwerk erfolgt über die Anerkennung, unabhängig davon, ob die Beratung nur trägerintern oder auch trägerextern angeboten wird.

Ergänzend wird eine Informationsplattform genutzt. Hier ist ein Login-Bereich für Insoweit erfahrene Fachkräfte installiert. Alle notwendigen Unterlagen stehen in Aktualität den Insoweit erfahrenen Fachkräfte in diesem Login-Bereich zur Verfügung. Die Übergabe der Zugangsdaten erfolgt im Zuge der Anerkennung.

### 3.1.4. Reflexion für Insoweit erfahrenen Fachkräfte

Ergänzend zu den Vernetzungstreffen werden über das Netzwerkbüro Kinderschutz und Frühe Hilfen jährlich mindestens vier Online-Reflexionstreffen angeboten. Diese bieten einen geschützten Rahmen, um z.B. eigene Beratungsbedarfe zu reflektieren.

Das Jugendamt ist an diesem Format nicht beteiligt, und kann bei Bedarf eingeladen werden.

---

<sup>15</sup> Institut für soziale Arbeit e.V./ Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V./ Bildungsakademie BiS: Zehn Empfehlungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft nach §§ 8a Abs. 4 SGB VIII, 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG

### 3.2. Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Qualitätsentwicklung werden in Abstimmung mit dem Netzwerk der Insoweit erfahrenen Fachkräfte regelmäßig die Beratungsmaterialien weiterentwickelt und den verändernden Anforderungen angepasst.

Jährlich wird i.d.R. ein Vernetzungstreffen für Weiterbildungszwecke zu Themen nach zuvor ermitteltem Bedarf der Fachkräfte des Netzwerks genutzt.

Die vorliegenden Fachstandards wurden 2016 erstmals entwickelt und 2026 unter Beteiligung des Netzwerks der Insoweit erfahrenen Fachkräfte weiterentwickelt.

Eine Fortschreibung erfolgt bei Bedarf. Die Prüfung über die Notwendigkeit einer Fortschreibung erfolgt spätestens nach zehn Jahren.

## 4. Qualifikation zur Insoweit erfahrenen Fachkraft

Fachkräfte können sich zu einer Insoweit erfahrenen Fachkraft qualifizieren.

Voraussetzungen sind:

- Pädagogischer Berufsabschluss
- Mehrjährige Berufserfahrung (mindestens drei Jahre)
- Erfahrungen im Kinderschutz

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, sich zur Insoweit erfahrenen Fachkraft zu qualifizieren

- Zertifikatskurs „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ gemäß § 8a SGB VIII und § 4 KKG im Landkreis Görlitz<sup>16</sup>
- Ausbildungen zur insoweit erfahrenen Fachkraft außerhalb des Landkreises Görlitz (z.B. über den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Sachsen<sup>17</sup> oder die AWO Fachstelle zur Prävention sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche "Shukura"<sup>18</sup>)
- Fachkräfte der Erziehungs- und Familienberatungen dürfen nach der bke-Qualifizierung (Bundeskonferenz für Erziehungsberatung) andere Diensten und Einrichtungen (z.B. Krippen, Kindergärten und Horten) als „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ beraten.<sup>19</sup>

## 5. Anerkennung als Insoweit erfahrene Fachkräfte

Grundlagen zum Tätigwerden als Insoweit erfahrene Fachkraft sind die Befugnis zur Beratung sowie die Anerkennung.

### 5.1. Befugnis zur Beratung als Insoweit erfahrene Fachkraft

Fachkräfte, die ihre Fortbildung zur Insoweit erfahrenen Fachkraft im Landkreis Görlitz absolviert haben, haben mit Erhalt des Zertifikats automatisch die Qualifikationsvoraussetzungen für die Befugnis, als Insoweit erfahrene Fachkraft zu beraten, erfüllt.

Abschlüsse zur Qualifikation als Insoweit erfahrene Fachkraft, die nicht in landkreiseigenen Kursen absolviert worden sind, müssen mit Inhalt und Ausbildungszertifikat **einmalig**

---

<sup>16</sup> Weitere Informationen zum Curriculum des Zertifikatskurses unter <https://sfws-goerlitz.de/netzwerk-buero/weiterbildung/aufbaukurs-insoweit-erfahrene-fachkraft/>

<sup>17</sup> <https://kinderschutzbund-sachsen.de/kindeswohl-in-familien/>

<sup>18</sup> [https://www.awo-shukura.de/angebote\\_fach.php](https://www.awo-shukura.de/angebote_fach.php)

<sup>19</sup>vgl. bke – Informationen für Erziehungsberatungen 1/2012

gegenüber dem Jugendamt nachgewiesen und werden von diesem geprüft. Mit gleichwertigen Abschlüssen sind die Qualifikationsvoraussetzungen für die Befugnis als leFK im Landkreis Görlitz gleichermaßen erfüllt. Die hiesigen Materialien werden bereitgestellt und sind für die Beratung als Insoweit erfahrende Fachkraft zu nutzen.

Grundlagen für die Erteilung der Befugnis sind:

- Nachweis über die Qualifikation
- aktuelle Kontaktdaten der leFK,
- Zustimmung der leFK zur Einhaltung der Fachstandards
- Zustimmung des Trägers
  - zur Einhaltung dieser Fachstandards,
  - für die Tätigkeit der Fachkraft zur internen oder/und externen Beratung als Insoweit erfahrene Fachkraft
  - zur Teilnahme der leFK an Vernetzungs- und Reflexionstreffen sowie Weiterbildungsmöglichkeiten.

Mit Erteilung der Befugnis durch das Jugendamt, kann die Insoweit erfahrene Fachkraft tätig werden. Für die Anerkennung gilt 5.2.

### 5.2. Anerkennung als Insoweit erfahrene Fachkraft

Für die Anerkennung werden zusätzlich zur Befugnis zur Beratung **folgende Standards** bestimmt, die **jährlich, jeweils zum 31.01.**, gegenüber dem Jugendamt vorgelegt werden müssen:

- aktuelle Kontaktdaten der leFK,
- Zustimmung des Trägers
  - zur Einhaltung dieser Fachstandards,
  - für die Tätigkeit der Fachkraft zur internen oder/und externen Beratung als Insoweit erfahrene Fachkraft
  - zur Teilnahme der leFK an Vernetzungs- und Reflexionstreffen sowie Weiterbildungsmöglichkeiten,
- Zustimmung der Insoweit erfahrenen Fachkraft zur Einhaltung dieser Fachstandards sowie Bereitschaft, (weiter) als Insoweit erfahrene Fachkraft tätig sein zu wollen
- Nachweis über Teilnahme der leFK an mindestens **zwei** Formaten zum Erhalt ihrer fachlichen Qualität (3.1.1.) und
- Zuarbeit zur Statistik über die Inanspruchnahme als leFK vom Vorjahr.

Die Anerkennung als Insoweit erfahrene Fachkraft wird befristet für ein Jahr erteilt.

### 5.3 Folge bei Nicht-Anerkennung

Bei Nicht-Einhaltung der Fachstandards und ihrer Überprüfung behält sich das Jugendamt vor, die Anerkennung als Insoweit erfahrene Fachkraft abzulehnen oder zu widerrufen.

Damit einhergehend erlischt die Veröffentlichungsbefugnis für extern beratende Fachkräfte und die Daten auf der Liste sind zu löschen.

Es besteht jederzeit die Möglichkeit, die Anerkennung wieder zu erlangen. Das entsprechende Vorgehen wird ab 5.1. beschrieben.

## 6. Verantwortlichkeiten

Im Landkreis Görlitz besteht ein umfassendes Unterstützungsangebot für die Arbeit von Insoweit erfahrenen Fachkräften. Die Verantwortung zur Bereitstellung liegt hierbei beim Jugendamt.

Entsprechend der Konzeption „Miteinander für Familien - Integrierte Rahmenkonzeption Präventiver Kinderschutz, Kindergesundheit und Frühe Hilfen im Landkreis Görlitz. Eine Kooperation der Netzwerkpartner Frühe Hilfen: (2026 – 2030)“<sup>20</sup> wird die Umsetzung anteilig vom Netzwerkbüro Kinderschutz und Frühe Hilfen unterstützt.

Die Umsetzung erfolgt in enger Abstimmung mit Trägern der Jugendhilfe, bei denen die Insoweit erfahrenen Fachkräfte angebunden sind.

### 6.1. Verantwortung des Jugendamtes

In Verantwortung des Jugendamtes liegen folgende Aufgaben:

- Das Beratungsangebot der Insoweit erfahrenen Fachkräfte wird in den koordinierten Kinderschutz im Landkreis Görlitz integriert.  
z.B. Schutzvereinbarung mit Trägern von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, Handlungsanleitung zur Umsetzung des § 8a SGB VIII, Verfahrenswege in unterschiedlichen Berufsgruppen und den ergänzenden Instrumenten zur Umsetzung des Schutzauftrags, Fachstandards Insoweit erfahrene Fachkräfte
- Der Landkreis Görlitz ist bestrebt, die notwendige Anzahl an Insoweit erfahrenen Fachkräften selbst in einem eigens konzipierten Kurs auszubilden. Somit ist gewährleistet, dass sich die künftigen IeFKs mit den im Landkreis Görlitz entwickelten Materialien zur Sicherung des Kindeswohls intensiv auseinandersetzen, regionale Hilfs- und Unterstützungsangebote kennenlernen und die Bildung von Netzwerken innerhalb des Kurses befördert wird. Eine Bereitstellung von Zertifikatskursen zur Insoweit erfahrenen Fachkraft erfolgt, wenn entsprechendes Interesse angemeldet wurde.
- Ein strukturiertes Anerkennungsverfahren sichert, dass nur Personen die Beratung als Insoweit erfahrene Fachkraft anbieten, die hinreichend qualifiziert und mit den regionalen Kinderschutzmaterialien vertraut sind.
- Erfassung der relevanten Daten der im Landkreis Görlitz tätigen Insoweit erfahrenen Fachkräfte zur Veröffentlichung auf der Liste bzw. zur Vernetzung.
- Bereitstellung einer entsprechenden Anzahl an Insoweit erfahrenen Fachkräften, die trägerextern beraten<sup>21</sup>
- Sicherstellung eines Netzwerks der Insoweit erfahrenen Fachkräfte.

### 6.2. Verantwortung der Insoweit erfahrenen Fachkraft

In Verantwortung der Insoweit erfahrenen Fachkraft liegen folgende Aufgaben:

- den Nachweis über die Qualifikation zur Insoweit erfahrenen Fachkraft zu erbringen und sich vor der Aufnahme der Beratungstätigkeit die Befugnis zur Beratung als Insoweit erfahrene Fachkraft einzuholen. Hierbei spielt es keine Rolle, ob ausschließlich trägerintern oder auch trägerexterne Beratungen angeboten werden sollen.

---

<sup>20</sup> [https://sfws-goerlitz.de/media/2025-08-21\\_integrierte\\_rahmenkonzeption\\_kinderschutz\\_fruuhe\\_hilfen.pdf](https://sfws-goerlitz.de/media/2025-08-21_integrierte_rahmenkonzeption_kinderschutz_fruuhe_hilfen.pdf)

<sup>21</sup> Liste der Insoweit erfahrenen Fachkräfte - diese Liste wird stetig aktualisiert und ist abrufbar unter <https://sfws-goerlitz.de/kindeswohlgefaehrung/insoweit-erfahrene-fachkraft/>.

- jährliche Rückmeldung relevanter Daten zur Vernetzung und die Zustimmung und Einhaltung der Fachstandards
- selbständige Anzeige von Änderungen ihrer Kontaktdaten, damit die Liste der Insoweit erfahrenen Fachkräfte stets aktualisiert zur Verfügung gestellt werden kann. Dies beinhaltet auch die Situation, wenn z.B. durch einen Umzug außerhalb des Landkreises oder Trägerwechsel die externe Beratung nicht mehr angeboten wird.
- Teilnahme an mindestens zwei Formaten der Qualitätssicherung im Jahr, davon mindestens ein Vernetzungstreffen oder ein Reflexionstreffen der IeFK
- die abgestimmten Instrumentarien für die Beratung als IeFK zu nutzen
- Bereiterklärung, ob sie für Beratungen im Tandem zur Verfügung stehen und dies entsprechend im Netzwerk zu kommunizieren
- die Evaluation jeder Beratung durchzuführen und für die jährliche Auswertung der Inanspruchnahme bis zum 31.01. des Folgejahres zuzuarbeiten. Der Termin gilt auch für den Fall, das keine Inanspruchnahme stattgefunden hat
- im Fall der Abrechnung, diese gewissenhaft durchzuführen und fristgerecht einzureichen.

### 6.3. Verantwortung des jeweiligen Trägers

Entsprechend der Vereinbarung zum Umgang mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung oder aus eigenem Interesse hält der jeweilige Träger Insoweit erfahrene Fachkräfte vor.

Das Vorhalten einer Insoweit erfahrenen Fachkraft beinhaltet:

- sicherzustellen, dass nur Insoweit erfahrene Fachkräfte des Trägers beraten, die im Landkreis für die Aufgabe befugt bzw. anerkannt sind,
- die Freistellung der IeFK für die Aufgabe im abgestimmten Umfang für Beratungen und für die Vernetzung, Weiterbildung und Reflexion,
- dem Jugendamt gegenüber,
  - o mitzuteilen, ob die jeweilige Insoweit erfahrene Fachkraft ausschließlich trägerintern hinzugezogen wird oder auch trägerübergreifend beraten darf
  - o jährlich die Zustimmung zur Verwendung und Zurverfügungstellung der relevanten Daten der Insoweit erfahrenen Fachkräfte zur Veröffentlichung auf der Liste bzw. zur Vernetzung zu erteilen und
  - o jährlich den Fachstandards zuzustimmen.

## 7. Finanzierung

### 7.1. Voraussetzung für die Übernahme der Kosten für die Hinzuziehung der Insoweit erfahrenen Fachkraft

Strukturelle Voraussetzungen für die Übernahme der Kosten für die Beratung als Insoweit erfahrene Fachkraft ist die Anerkennung der jeweiligen Insoweit erfahrenen Fachkraft für den Zeitraum der Kostenstellung (siehe 5.).

Einzelfallbezogene Voraussetzungen sind:

Die Beratung als Insoweit erfahrene Fachkraft erfolgte für Fachkräfte im Landkreis Görlitz, die

- Anspruch auf eine Beratung haben (siehe 1.2.)

- nicht dem eigenen Träger zugehörig sind und
- einen Fall im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Görlitz betrifft.

Nur wenn alle o.g. Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine Übernahme der Kosten erfolgen. Näheres regelt 7.2.

Von der Übernahme der Kosten ausgeschlossen sind:

- Beratungen für Fachkräfte mit Einzelfällen, die nicht in die Zuständigkeit des Landkreises Görlitz fallen,
- trägerinterne Beratungen
- Beratungen im Rahmen institutioneller Gefährdung, also von einer Fachkraft ausgehen

## 7.2. Höhe und Abrechnung der Kosten

Dieser Punkt wird durch einen separaten Beschluss des Jugendhilfeausschusses herbeigeführt. Die Beschlussfassung ist für das IV. Quartal 2026 vorgesehen.

## 8. Datenschutz

Für die Hinzuziehung einer leFK in eine Einzelfallberatung ist die Übermittlung von Sozialdaten an die Insoweit erfahrene Fachkraft nicht notwendig und somit nicht zulässig.

Die Insoweit erfahrene Fachkraft weist darauf hin, dass die Beratung ausschließlich in anonymisierter oder pseudonymisierter Form erfolgen darf.

Die leFK ist befugt, folgende Informationen der Beratung zu speichern:

- Wer (Einrichtung konkret und beratene Personen) wurde wann beraten
- Anlass der Beratung
- Anonymisierte Daten des Kindes und Familie
- gewichtigen Anhaltspunkte, Risiko- und Schutzfaktoren
- Bewertung, ob sich die gewichtigen Anhaltspunkte auf eine KWG sich bestätigen, Ableitung von Handlungsbedarf (zeitlich, inhaltlich)
- Empfehlungen zum Einbezug der Erziehungsberechtigten und Minderjährigen
- vorgeschlagene Schritte zur Abwendung | ggf. selbstgetroffene Festlegungen der Einrichtung
- sowie weitere Beratungsinhalte

Zweck der Speicherung:

- für den Fall einer Folgeberatung sowie
- zur Beweisführung über die eigene Beratungsstätigkeit als leFK für den Fall, dass wenn zu einem späteren Zeitpunkt ein Kind oder Jugendlichen zu Schaden kommen sollte, strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet werden.

Die Insoweit erfahrene Fachkraft ist nicht befugt, diese Inhalte weiterzugeben.

Entsprechend Punkt 6 wird das Jugendamt durch Zustimmung des Trägers und der jeweiligen Insoweit erfahrenen Fachkraft befugt, die Kontaktdaten der leFK

- im Fall des Einsatzes als leFK für externe Beratungen zur Veröffentlichung auf der Liste der Insoweit erfahrenen Fachkräfte unter [www.sfws-goerlitz.de](http://www.sfws-goerlitz.de) und
- für die Umsetzung Netzwerkarbeit und Qualitätssicherung (Punkt 3)

an das Netzwerkbüro Kinderschutz und Frühe Hilfen weiterzugeben.

## Literaturverzeichnis

Institut für soziale Arbeit e.V./ Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V./  
Bildungsakademie BiS: Zehn Empfehlungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinder-  
schutzfachkraft nach §§ 8a Abs. 4 SGB VIII, 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG  
In: Die Kinderschutzfachkraft – eine zentrale Akteurin im Kinderschutz

Kriterien des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR 2011) in:  
Hrsg. Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg Dezernat Jugend  
– Landesjugendamt: Konzept und Praxis der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ nach § 8a  
Abs. 2 SGB VIII – Fortbildungsdokumentation 2008 - 2010

LWL-Landesjugendamt Westfalen und LVR-Landesjugendamt Rheinland (Münster/ Köln  
2014): Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen  
Fachkraft – Eine Orientierungshilfe für Jugendämter

Münder/Meysen/Trenczek: Frankfurter Kommentar, 9. Auflage 2022, SGB VIII, Nomos-  
Verlag

Wiesner/Wapler/Wapler, 7. Aufl. 2026, SGB VIII Kommentar, Verlag C.H. Beck GmbH &  
Co. KG

## Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
bke	Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
IeFK	Insoweit erfahrene Fachkraft
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinder- schutz
SGB VIII	Sozialgesetzbuch, Achtes Buch – Kinder- und Ju- gendhilferecht